

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2017**  
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

**Betr.:** Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen  
– Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR

**Bezug:** Meine allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
– Nr. 12/2012 vom 10.08.2012 – StB15/7163.1/4/0175665  
– Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 – StB15/7163.1/4/902696

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Absatz 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft.

Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund des Preisindex „Ingenieurbau – Bauarbeiten (Tiefbau) einschließlich Umsatzsteuer“, Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2017 (Stand: 3. Quartal, Spalte: August) gegenüber dem Jahr 2011 (Stand: 4. Quartal, Spalte: November 2011), in dem die Grundpauschale und die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes angehoben worden sind, um 13,64 % erhöht.

Gegenüber dem Jahr 1996 (Stand: 4. Quartal, Spalte: November), in dem die Pauschale für Straßeneinläufe letztmalig neu festgesetzt worden ist, hat sich dieser um 29,16 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 410 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Ich bitte, die vorstehende Regelung zur Kostenbeteiligung nach Nr. 14 Absatz 4 Ortsdurchfahrtenrichtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und ab sofort anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.